

**AWO**

# ***Betreutes Wohnen in der Jugendhilfe***

***im Rahmen der Hilfe zur Erziehung***

---

***Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt***

---

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Bonn

## BETREUTES WOHNEN IM RAHMEN DER HILFE ZUR ERZIEHUNG UND HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE

(Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt)

### 1 . Einleitung

Der Begriff "Betreutes Wohnen" ist aus verschiedenen Konzepten der Jugendhilfe, aber auch aus dem Bereich der Behinderten- und Altenhilfe nicht mehr wegzudenken. Daher ist es notwendig, die hier gemeinte Betreuungsform mit dem Hinweis auf die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige zu ergänzen. Bezeichnungen wie Betreutes Einzelwohnen, Betreutes Jugendwohnen, Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen, Mobile Betreuung usw. meinen inhaltlich von Aufgabenstellung und Umsetzung her das gleiche wie Betreutes Wohnen. Die Arbeiterwohlfahrt schlägt daher vor, den Begriff Betreutes Wohnen immer dann zu verwenden, wenn sich die in diesem Text genannten Standards anwenden lassen.

Obwohl "Betreutes Wohnen" eine relativ neue Betreuungsform ist, kann sie aufgrund der vielfältigen und intensiven Erfahrungen in diesem Bereich als selbständige und bewährte Form in der Erziehungshilfe eingestuft werden. Diese Entwicklung kommt auch den Forderungen des 8. Jugendberichtes nach Schaffung lebensweltorientierter Angebote nach.

Die AWO hat sich von jeher um besonders differenzierte Angebote für Unterbringungen außerhalb der Familien eingesetzt. Im letzten Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt (1987) wird das "Betreute Einzelwohnen" als eine anstrebenswerte Form innerhalb der Differenzierung der Erziehungshilfen ausdrücklich erwähnt. Diese Aussage, aber auch die schnelle Weiterentwicklung dieser Betreuungsform machte es notwendig, im Interesse der Weiterentwicklung der Praxis zu bewährten und weiterführenden Standards des „Betreuten Wohnens“ Stellung zu nehmen. Die Grundlagen für diese Stellungnahme hat der Koordinierungskreis "Betreutes Wohnen" der Arbeiterwohlfahrt in den letzten zwei Jahren durch ständige Praxisauswertung erarbeitet.

Betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung  
und Hilfe für junge Volljährige

Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt

Bonn, Oktober 1994

© 1994  
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn

Zuständig:  
Hermann Figiel  
Te.: 0228 6685-178



AW 11-95-556  
W

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Das geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 bildet die gesetzliche Grundlage für das „Betreute Wohnen“. Der § 1 (3) KJHG verpflichtet die Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, damit Benachteiligungen vermieden werden. Diese Grundaussage wird dann im zweiten Kapitel, vierter Abschnitt (Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige) als Leistung mit Rechtsanspruch konkretisiert.

Neben § 27 KJHG, in dem der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung gesichert wird, regelt § 34 KJHG die Unterbringung außerhalb der Familie. Neben der Heimerziehung wird hier die sonstige "Betreute Wohnform" gleichwertig aufgeführt. In Verbindung mit Alltagserleben sollen Jugendliche auf ein selbständiges Leben vorbereitet, beraten und unterstützt werden. Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung soll auch für junge Volljährige (§ 41 KJHG) gewährt werden. Den Umfang der Leistung für diese Hilfe regelt der § 39 KJHG.

Es ist notwendig für die Gewährung dieser langfristigen Hilfe, daß ein Hilfeplan (§ 36 KJHG) unter Einbeziehung des jungen Menschen und bei Minderjährigen auch der Personensorgeberechtigten erstellt wird.

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, sofern sie diese Angebote rechtzeitig entwickeln, sollen Vorrang vor öffentlicher Jugendhilfe haben (§ 4 KJHG).

Dem Wunsch und Wahlrecht der Betroffenen soll entsprochen werden (§ 5 KJHG).

## 3. Die Konzeption

Das Betreute Wohnen ist eine Betreuungsform, die individuell und am Jugendlichen orientiert durchgeführt wird. Wesentliches Merkmal ist, daß dem Jugendlichen eine eigenständige Haushaltsführung ermöglicht wird. In der Regel leben die Jugendlichen allein in einer Wohnung oder einem Zimmer, um so in einer normalen Wohnsituation eine Integration besser vollziehen zu können. Da die Betreuung beratenden Charakter aufweist, muß eine Selbstverantwortung und Selbständigkeit, die weiter gefördert werden soll, vorhanden sein.

### 3.1 Aufnahmekriterien - Zielgruppe

Das Betreute Wohnen ist ein Angebot für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und für junge Erwachsene. Diese jungen Menschen müssen bereit sein, in einer Einzelwohnung zu leben und ein Mindestmaß an Selbständigkeit beim Vollzug von Alltagsabläufen mitbringen. Sie sollten in der Lage sein, beruflich und schulisch Perspektiven entwickeln zu können.

Diese Jugendlichen können aus Familien kommen, oder aus einer anderen Betreuungsform übernommen werden. Ein wichtiges Kriterium ist, daß die Jugendlichen ihre weitere Verselbständigung lebennah und selbstverantwortlich erlernen wollen. Da eine gewisse Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit, sich mit sich und seiner Umgebung auseinanderzusetzen, notwendig ist, hat die Freiwilligkeit bei der Aufnahmeentscheidung einen hohen Stellenwert. Jugendliche mit akuter Suchtproblematik können nicht aufgenommen werden.

### 3.2 Hilfeplan (§ 36 KJHG)

Im Zuge der Aufnahme wird in der Regel unter Federführung des Jugendamtes mit dem jungen Menschen ein Hilfeplan erstellt. Der/die Betreuer/-innen und ggf. die Personensorgeberechtigten sind zu beteiligen. Der Hilfeplan sollte den zeitlichen Rahmen und die einzelnen inhaltlichen Ziele erfassen. Wegen des hohen Stellenwertes der Mitverantwortung des jungen Menschen an dieser Maßnahme ist es empfehlenswert, einen schriftlichen "Betreuungsvertrag", in dem die wichtigsten Vereinbarungen festgehalten werden, abzuschließen.

### 3.3 Lernziele und Betreuungsangebot

Die Hilfestellung für den jungen Menschen erfolgt in Form beratender Begleitung für den Einzelnen. Sie ist individuell und umfassend angelegt und beinhaltet neben der Bewältigung des Alltags auch Angebote für die Aufarbeitung der eigenen Lebensgeschichte und das Erlernen neuer Beziehungsfähigkeit.

Folgende Lernziele können beispielsweise angestrebt werden:

- Organisation der Selbstversorgung
- sinnvolle Gestaltung des Tagesablaufes und der Freizeitgestaltung
- Stabilisierung des Lebensrhythmus
- Umgang mit Pflichten (z.B. Beruf oder Schule)
- Einteilung des Geldes
- Umgang mit Ämtern und Behörden
- rücksichtsvoller Umgang mit Nachbarn
- lernen, tragfähige Beziehungen aufzubauen
- usw.

## 4. Organisationsstrukturen

### 4.1 Kontaktstelle

Das Betreute Wohnen als eine eigenständiges Jugendhilfeangebot sollte grundsätzlich über eine Kontaktstelle, die zugleich Büro- und Beratungsraum der Betreuer sein kann, verfügen. Die Räume sollten von einem Heim getrennt sein.

#### 4.2 Finanzierung

Bundesweit werden verschiedene Modelle der Finanzierung entwickelt, z.B. Pflegesatzfinanzierung oder Monatspauschale. Beide Ansätze gehen von kostendeckender Finanzierung durch die Jugendämter aus. Grundsätzlich müssen folgende Kosten zugrunde gelegt werden:

- Personal und Personalnebenkosten  
(hier sollte ein Betreuungsschlüssel zwischen 1:4 bis 1:6 zugrunde gelegt werden)
- Aufwendungen für Leitung und Verwaltung
- Kosten für Beratung, Supervision und Fortbildung
- Sachkostenpauschale

Die für den Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehenden Kosten für den laufenden Lebensunterhalt orientieren sich an den Sozialhilfesätzen. Dabei sind in der Jugendhilfe übliches Taschengeld, Bekleidungsgeld und Fahrtkosten zu berücksichtigen. Hinzu kommen die ortsüblichen Mietkosten und Mietnebenkosten (auch Kautions- und Provision).

#### 4.3 Mitarbeiter

Die Praxis hat gezeigt, daß ein funktionierendes Team nach Möglichkeit aus mindestens 3, ausschließlich im Betreuten Wohnen beschäftigten Betreuern/-innen besteht. Das Betreute Wohnen sollte auf jeden Fall als selbständiger Bereich geführt werden. Die Betreuer/-innen sollten in der Regel eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/-in, Diplom-Sozialpädagoge/-in oder Heimerzieher/-in haben und Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen/jungen Erwachsenen mitbringen, da der Umgang mit Jugendlichen des "Betreuten Wohnens" eine hohe Anforderung an die berufliche Qualifikation stellt.

Das Team sollte u.a. folgende Aufgaben selbstverantwortend wahrnehmen

- Entscheidung über Aufnahme und Entlassung
- gegenseitige Vertretung in der Urlaubszeit

Die wirtschaftliche Versorgung und die pädagogische Betreuung der einzelnen Jugendlichen sollte der/die einzelne Mitarbeiter/-in selbständig übernehmen. Die Leitungsfunktion bei verschiedenen Außenkontakten sollte nach Möglichkeit eine Person aus dem Team übernehmen.

Für kollegiale Beratung oder Supervision sollten verbindlich Zeiten eingeplant werden. Wichtig ist die gegenseitige Beratung über die Umsetzung der Hilfepläne. Die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit den verschiedenen lokalen Jugendhilfeeinrichtungen ist anzustreben.

#### 4.4 Wohnraum

In der Regel leben die jungen Menschen in Einzelwohnungen.

Der Träger sollte auch Wohnraum vorhalten, damit die Suche nicht erst nach der Aufnahmeanfrage beginnen muß.

Mit dem Jugendlichen wird eine Vereinbarung geschlossen, die die Unterbringung mit der Betreuung koppelt. Eigene Mietverträge der Jugendlichen sind anzustreben, damit bei der Ablösung aus der Betreuung der Verselbständigungsprozeß nicht behindert wird.

Bonn, 16.09.1994